

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. November 2019	Nr. 79
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten
Studiengängen an der Universität des Saarlandes
Vom 29. November 2019.....

884

Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes

Vom 29. November 2019

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes Nummer 1973 zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsbl. I S. 976) i.V.m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten des Saarlandes hiermit verkündet wird:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes, soweit diese nicht in der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

§ 2 Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Auswahl liegt grundsätzlich beim Präsidium der Universität des Saarlandes. Das Präsidium kann Zentrale Einrichtungen, die Zentrale Verwaltung sowie Fakultäten und Fachrichtungen mit der Durchführung administrativer Aufgaben beauftragen.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Die Universität des Saarlandes vergibt die Studienplätze im Rahmen ihrer Auswahlverfahren nach den folgenden Kriterien oder aufgrund einer Verbindung dieser Kriterien:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
2. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
4. Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder anderer mündlicher Verfahren mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und dem angestrebten Beruf geben,
5. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, oder
6. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(2) Für die Auswahl in der Quote nach § 16 StudienplatzvergabeVO (zusätzliche Eignungsquote) bei den in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzu-

lassung einbezogenen Studiengängen dürfen nur die schulnotenunabhängigen Auswahlkriterien des Absatz 1 Nummer 3 bis 6 herangezogen werden. In den Fällen, in denen in den örtlichen Vergabeverfahren Studienplätze anstelle der Zahl der Bewerbungssemester durch ein Auswahlverfahren nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vergeben werden, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) In postgradualen Studiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen und in internationalen Studiengängen, insbesondere in Kooperation mit ausländischen Hochschulen, können neben den Kriterien nach Absatz 1 weitere Kriterien herangezogen werden, die sich aus dem speziellen Profil des jeweiligen Studiengangs ergeben.

§ 4

Entscheidung über die Auswahlkriterien

(1) Die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Fakultäten schlagen dem Präsidium die Auswahlkriterien gemäß § 3 vor.

(2) Die Mitteilung der Auswahlkriterien muss bis zum 15. Januar für das darauffolgende Wintersemester und bis zum 15. Juli für das darauffolgende Sommersemester an das Präsidium erfolgen.

(3) Über die Auswahlkriterien sowie die Einzelheiten des Verfahrens entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der zuständigen Fakultäten.

§ 5

Eignungsfeststellungsverfahren bei der Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen

(1) Die Auswahl in der Quote gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 23 Absatz 1 Nummer 1 StudienplatzvergabeVO erfolgt gemäß § 12 StudienplatzvergabeVO.

(2) Die Hochschule kann ein Eignungsfeststellungsverfahren vornehmen, welches durch eine eigene Ordnung geregelt wird.

Abschnitt 2

Zentrales Vergabeverfahren

§ 6

Form des Zulassungsantrages

(1) Der Zulassungsantrag gemäß § 6 StudienplatzvergabeVO ist an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten.

(2) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote und Auswahlverfahren der Hochschule) nimmt die Universität des Saarlandes Unterstützungsleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages in Anspruch. Unterlagen nach § 6 Absatz 5 StudienplatzvergabeVO sind ebenfalls an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten.

§ 7

Studieneignungstest

(1) Zur Auswahl in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote und Auswahlverfahren der Hochschule) wird für

die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin der Test für medizinische Studiengänge (TMS) als fachspezifischer Studieneignungstest gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 vorausgesetzt.

(2) Die Verfahrensregelungen für die Durchführung des Tests nach Absatz 1 werden durch das Präsidium bestimmt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Eventuell anfallenden Kosten für die Teilnahme an Studieneignungstests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nicht erstattet.

§ 8

Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote

Die Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote wird nach den in der Anlage 1 Nummer 1 festgelegten Kriterien vorgenommen.

§ 9

Auswahlverfahren der Hochschulen

Die Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschulen wird nach den in der Anlage 1 Nummer 2 festgelegten Kriterien vorgenommen.

§ 10

Bescheide

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die in den Auswahlverfahren nach § 8 und nach § 9 von der Universität ausgewählt worden sind, erhalten einen Zulassungsbescheid. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält einen Ablehnungsbescheid.

(2) Zuständige Stelle gemäß § 21 StudienplatzvergabeVO ist die Stiftung für Hochschulzulassung, die die Bescheide im Namen der Universität des Saarlandes erstellt.

(3) Ein Widerspruchsverfahren gegen die Bescheide nach Absatz 1 findet nicht statt.

Abschnitt 3

Örtliches Vergabeverfahren

§ 11

Form und Frist des Zulassungsantrages

(1) Die Übermittlung eines Zulassungsantrags gemäß § 22 StudienplatzvergabeVO an die Universität des Saarlandes erfolgt vollständig auf elektronischem Wege. Die Übermittlung der Bewerberdaten erfolgt dabei über von der Universität bereitgestellte Web-Portale (Online-Bewerbung), die Übermittlung von Unterlagen zur Bewerbung über elektronische Übermittlungswege (Datei-Upload). Zur Wahrung der Fristen nach § 22 Absatz 1 StudienplatzvergabeVO ist es nötig, dass alle erforderlichen Daten und Unterlagen (Online-Bewerbung und Datei-Upload) bis zum Ablauf der entsprechenden Fristen bei der Universität eingegangen sind. Maßgeblich zur Fristwahrung sind die elektronisch erfassten Eingangszeitpunkte (Zeitstempel).

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt bei Studiengängen, für die die Universität des Saarlandes Dienstleistungen gemäß § 32 Absatz 2 StudienplatzvergabeVO in Anspruch nimmt (Dialogorientiertes Serviceverfahren), die Übermittlung der Bewerberdaten über das von der Stiftung für Hochschulzulassung bereitgestellte Online-Portal (zentrale Bewerbungsmöglichkeit). Dazu ist eine Registrierung bei der Stiftung gemäß § 4 StudienplatzvergabeVO erforderlich. Unterlagen zur Bewerbung sind weiterhin an die

Universität des Saarlandes zu richten (Datei-Upload). Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Unvollständige oder nicht fristgerecht eingegangene Zulassungsanträge werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Ein Nachreichen von fehlenden Unterlagen nach Ablauf der Fristen nach § 22 Absatz 1 StudienplatzvergabeVO ist ausgeschlossen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Universität Zulassungsanträge, die vollständig und fristgerecht, aber nicht auf elektronischem Wege an der Universität eingegangen sind, am Vergabeverfahren beteiligen.

§ 12 Auswahlkommission

(1) Das Auswahlverfahren wird grundsätzlich von Auswahlkommissionen durchgeführt, die auf Vorschlag des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten eingesetzt werden. Die Auswahlkommission soll aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren bestehen. Bei einer Auswahlentscheidung im Hochschulauswahlverfahren gemäß § 25 StudienplatzvergabeVO allein nach dem Grad der Qualifikation bedarf es keiner Bestellung einer Auswahlkommission.

(2) Auf Vorschlag des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses können mehrere Auswahlkommissionen für einen Studiengang gebildet werden.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die eingegangenen Bewerbungen anhand der in § 13 festgelegten Kriterien, erstellen eine Rangliste und teilen das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten mit.

(4) Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Zahl der Bewerbungssemester nach § 26 StudienplatzvergabeVO. Besteht weiterhin Rangleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Auswahlkriterien im Hochschulauswahlverfahren

(1) Für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, wird eine Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation) vorgenommen, sofern in der Anlage 2 für einzelne Studiengänge keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Für postgraduale Studiengänge und konsekutive Masterstudiengänge wird eine Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses vorgenommen, sofern in Anlage 3 für einzelne Studiengänge keine abweichende Regelung getroffen ist. Das Auswahlverfahren für Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich, soweit in Anlage 3 nicht abweichend geregelt, nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote. Eine Verbesserung/Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelor-Note ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(3) Für internationale Studiengänge wird eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen, sofern in Anlage 4 für einzelne Studiengänge keine abweichende Regelung getroffen ist. Bei internationalen Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, richtet sich der Grad der Qualifikation nach dem Ergebnis der Hochschulzulassungsberechtigung, bei internationalen Masterstudiengängen nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

§ 14 Restvergabeverfahren

- (1) Studienplätze, die nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch verfügbar sind, werden durch die Universität des Saarlandes durch Los vergeben.
- (2) Für die Teilnahme am Restvergabeverfahren ist ein gesonderter Zulassungsantrag erforderlich. Die Antragsfrist wird an geeigneter Stelle bekanntgegeben. § 11 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Im Restvergabeverfahren zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt.

§ 15 Bescheide


- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Auswahlverfahren von der Universität ausgewählt worden sind, erhalten einen Zulassungsbescheid. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält einen Ablehnungsbescheid.
- (2) Bei Studiengängen, für die die Universität des Saarlandes Dienstleistungen gemäß § 32 Absatz 2 StudienplatzvergabeVO in Anspruch nimmt (Dialogorientiertes Serviceverfahren) werden Bescheide im Namen der Universität des Saarlandes durch die Stiftung für Hochschulzulassung erstellt.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.
- (2) Zugleich treten die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes vom 16. Mai 2012, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 17. Januar 2018 (Dienstblatt S. 50), und die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes vom 18. Mai 2011, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 13. Mai 2015 (Dienstblatt S. 118), außer Kraft.

Saarbrücken, 29. November 2019


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Anlage 1

Auswahlkriterien für das Zentrale Vergabeverfahren

1. Auswahl in der Quote nach § 16 Studienplatzvergabeverordnung (zusätzliche Eignungsquote):

a. Medizin (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen):

Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den nachstehenden Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet.

- Für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages werden nach den Vorschriften von Anlage 5 Absatz 6 Studienplatzvergabeverordnung im Wintersemester 2020/21 bis zu 45 Punkte, im Wintersemester 2021/22 bis zu 30 Punkte vergeben.
- Im Studiengang Medizin für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt, Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Humanmedizin und im Studiengang Zahnmedizin für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt, Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung im Wintersemester 2020/21 30 Punkte, im Wintersemester 2021/22 40 Punkte vergeben.
- Für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung im Wintersemester 2020/21 bis zu 25 Punkte, im Wintersemester 2021/22 bis zu 30 Punkte vergeben.

b. Pharmazie (Staatsexamen):

Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den folgenden Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet.

- Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 75 Punkte vergeben.
- Für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 15 Punkte vergeben.
- Für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten abgeleiteten Dienst werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 10 Punkte vergeben.

2. Auswahl in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung (Auswahlverfahren der Hochschule)

a. Medizin (Staatsexamen):

Im Auswahlverfahren der Hochschulen werden drei Unterquoten gebildet. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird in jeder Quote wie nachstehend geregelt eine Gesamtpunktzahl gebildet.

In der Quote AdH-1 werden 50 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 10 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-2 werden 30 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 40 Punkte, für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 40 Punkte und für Preisträgerinnen und Preisträger eines der in Anlage 7 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten Preises nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 20 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-3 werden 20 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 60 Punkte, für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Humanmedizin aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 20 Punkte und für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten abgeleiteten Dienst nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 20 Punkte vergeben.

b. Zahnmedizin (Staatsexamen):

Im Auswahlverfahren der Hochschulen werden drei Unterquoten gebildet. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird in jeder Quote wie nachstehend geregelt eine Gesamtpunktzahl gebildet.

In der Quote AdH-1 werden 50 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 90 Punkte und für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 10 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-2 werden 30 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeordnung bis zu 50 Punkte und für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeordnung bis zu 50 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-3 werden 20 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeordnung bis zu 60 Punkte, für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeordnung, Abschnitt „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin genannten anerkannten Ausbildungsberuf nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 20 Punkte und für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeordnung genannten abgeleisteten Dienst nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeordnung 20 Punkte vergeben.

c. *Pharmazie (Staatsexamen):*

Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den folgenden Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet.

- Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeordnung bis zu 75 Punkte vergeben.
- Für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeordnung, Abschnitt, Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeordnung 15 Punkte vergeben.
- Für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeordnung aufgeführten abgeleisteten Dienst werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeordnung 10 Punkte vergeben.

Anlage 2
**Auswahlkriterien für Studiengänge im örtlichen Verfahren, die zu einem ersten
berufsqualifizierenden Abschluss führen**

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge im örtlichen Verfahren, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, wird eine Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation) vorgenommen.

Anlage 3

Auswahlkriterien für postgraduale Studiengänge und konsekutive Master-Studiengänge

§ 1

(1) Für den **Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie** wird die Auswahl gemäß den nachfolgenden Absätzen vorgenommen:

(2) Als Basis für das Ranking der Bewerberinnen/Bewerber wird die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, i.d.R. die Bachelornote, zugrunde gelegt.

(3) Durch einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelor-Studiums von mindestens 1 Semester Länge kann die Bachelor-Note verbessert werden. Für das erste erfolgreich absolvierte Auslandssemester wird eine Notenverbesserung um 0,2 Punkte gewährt, ein weiteres erfolgreich absolviertes Auslandssemester verbessert die Note um weitere 0,1 Punkte. Die maximale Verbesserung liegt bei 0,3 Punkten, es können also nur maximal 2 Auslandssemester geltend gemacht werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers eine Notenverbesserung gewähren, wenn Leistungsbeeinträchtigungen vorliegen, die das Erreichen einer ausreichend guten Durchschnittsnote im relevanten grundständigen Studiengang verhindert haben bzw. eine schwerwiegende persönliche Ausnahmesituation nachgewiesen wird, die die Notwendigkeit einer sofortigen Aufnahme des Studiums notwendig macht (Härtefallregelung). Der Nachweis erfolgt durch universitäre und fachärztliche Gutachten, die Gründe und die Auswirkungen der Gründe belegen müssen. Über Bewilligung des Antrags und Höhe der Notenverbesserung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

(1) Für den **Master-Studiengang Angewandte Kulturwissenschaften** richtet sich die Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Am Auswahlverfahren können alle Studienbewerberinnen/Studienbewerber teilnehmen, die zum Bewerbungsschluss (31. Juli bei Studienbeginn zum Wintersemester) mindestens 150 CP nachweisen können.

(3) Im Rahmen einer Härtefallregelung können auf Antrag der Bewerberinnen/Bewerber beim Prüfungsausschuss bis zu 3 % der Studienplätze über eine Härtefallquote vergeben werden, wenn eine außergewöhnliche Härte besteht. Eine außergewöhnliche Härte besteht, wenn in der eigenen Person liegende soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich machen. Die Rangfolge innerhalb dieser Quote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 3

(1) Für den **Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften** richtet sich die Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Am Auswahlverfahren können alle Studienbewerberinnen/Studienbewerber teilnehmen, die zum Bewerbungsschluss (31. Juli bei Studienbeginn zum Wintersemester) mindestens 150 CP nachweisen können.

(3) Im Rahmen einer Härtefallregelung können auf Antrag die Bewerberin/der Bewerber beim Prüfungsausschuss bis zu 3 % der Studienplätze über eine Härtefallquote vergeben werden,

wenn eine außergewöhnliche Härte besteht. Eine außergewöhnliche Härte besteht, wenn in der eigenen Person liegende soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich machen. Die Rangfolge innerhalb dieser Quote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4

(1) Für den **postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“** wird die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen.

(2) Bei gleicher Qualifikation von Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Ländern wird der Bewerberin oder dem Bewerber der Vorrang gegeben, dessen/deren Land im Vergleich zu den Nationen der anderen Bewerberinnen/Bewerber unterrepräsentiert ist.

(3) Bei mehreren Bewerbungen aus demselben Land bestimmt sich die Rangfolge wiederum nach dem Grad der Qualifikation.

§ 5

(1) Für den **Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre** wird die Auswahl unter den zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern im Hinblick auf den quantitativen und forschungsorientierten Charakter des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre wie folgt vorgenommen: Aus der Note des Bachelor-Abschlusses in Betriebswirtschaftslehre der Universität des Saarlandes oder eines vergleichbaren Abschlusses und den oberhalb von 12 CP erbrachten Leistungen in grundlegenden mathematischen und statistischen Modulen wird eine Gesamtnote gebildet, indem jeder oberhalb von 12 CP erbrachte CP aus grundlegenden mathematischen und statistischen Leistungen die Abschlussnote um 0,1 verbessert. Weiterhin wird die Abschlussnote um 0,1 verbessert, wenn eine wissenschaftliche Seminararbeit absolviert wurde. Maximal kann die Abschlussnote um 0,9 verbessert werden. Mit der Gesamtnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt.

(2) Das Auswahlverfahren für Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die noch nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote, korrigiert um bis dahin erbrachte Leistungen in grundlegenden mathematischen und statistischen Modulen oder im Rahmen einer Seminararbeit nach Absatz 1. Eine Verbesserung/Verschlechterung innerhalb der Rangfolge durch ein Nachreichen der endgültigen Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder erbrachter Leistungen ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

§ 6

(1) Für den **Master-Studiengang Psychologie** wird die Auswahl gemäß den nachfolgenden Absätzen vorgenommen:

(2) Im Hinblick auf die inhaltliche Struktur und Schwerpunktsetzung des Master-Studiengangs Psychologie kann eine Zulassung zum Master-Studium gewährt werden, wenn die besondere Eignung der Bewerberin/des Bewerbers anhand der Zugangsvoraussetzungen nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 der Anlage 2 Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie der Prüfungsordnung der Fakultät 5 vollumfänglich nachgewiesen wurde.

(3) Eine vorläufige Zulassung nach § 31 Absatz 3 der Anlage 2 Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie der Prüfungsordnung der Fakultät 5 ist nur dann möglich, wenn nach Zulassung aller Bewerber nach Absatz 2 noch freie Master-Studienplätze vorhanden sind.

(4) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen/Bewerber nach Absatz 2 oder Absatz 3 die Zahl verfügbarer Master-Studienplätze, erfolgt eine Rangbildung anhand der vorläufigen Durchschnitts- oder Gesamtnote. Grundlage für diese Rangbildung der Bewerberinnen/Bewerber ist die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Das Auswahlverfahren für Bewerberinnen/Bewerber, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss (Studienbeginn zum Wintersemester: 15. Juli) vorgelegten vorläufigen Durchschnittsnote. Eine Verbesserung oder Verschlechterung durch ein Nachreichen geänderter Durchschnittsnoten oder der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nach dieser Frist ist ausgeschlossen.

§ 7

(1) Für den **Master-Studiengang High-Performance Sport** richtet sich die Auswahl nach einem Ranking, in dem jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Punktzahl von bis zu 35 Punkten zugewiesen wird.

(2) Für die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, i.d.R. die Bachelor-Note, werden bis zu 20 Punkte nachfolgendem Schema vergeben:

Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote	Punkte
1,0	20	1,4	16	1,8	12	2,2	8
1,1	19	1,5	15	1,9	11	2,3	7
1,2	18	1,6	14	2,0	10	2,4	6
1,3	17	1,7	13	2,1	9	2,5	5

Am Auswahlverfahren können alle Studienbewerberinnen/Studienbewerber teilnehmen, bei denen lediglich die Note der Bachelorarbeit und assoziierte Prüfungsleistungen noch ausstehen.

(3) Für den Nachweis einschlägiger Praxiserfahrungen in Form von Berufstätigkeit oder Praktika werden bis zu 12 Punkte nachfolgendem Schema vergeben:

Mindestens 24 Wochen (Vollzeit)	12 Punkte
Mindestens 22 Wochen (Vollzeit)	11 Punkte
Mindestens 20 Wochen (Vollzeit)	10 Punkte
Mindestens 18 Wochen (Vollzeit)	9 Punkte
Mindestens 16 Wochen (Vollzeit)	8 Punkte
Mindestens 14 Wochen (Vollzeit)	7 Punkte
Mindestens 12 Wochen (Vollzeit)	6 Punkte
Mindestens 10 Wochen (Vollzeit)	5 Punkte
Mindestens 8 Wochen (Vollzeit)	4 Punkte
Mindestens 6 Wochen (Vollzeit)	3 Punkte
Mindestens 4 Wochen (Vollzeit)	2 Punkte

(4) Weiterhin werden bis zu drei Punkte für ein Motivationsvideo (Dauer: 3 Minuten) vergeben, in dem die Bewerberinnen/Bewerber ihre Perspektiven im Berufsfeld und ihre Affinität zur Universität des Saarlandes darstellen. In diesem Video sollen die Bewerber folgende Fragen beantworten:

- Warum möchten Sie den Master High-Performance Sport studieren?
- Warum möchten Sie an der Universität des Saarlandes in Deutschland studieren?
- Welche Qualitäten und/oder Erfahrungen im Bereich des Leistungssports bringen Sie mit?

Anlage 4

Auswahlkriterien für internationale Studiengänge

§ 1

Für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ wird die Auswahl wie folgt vorgenommen:

(1) Die Studienplätze werden vergeben:

1. zu 40 vom Hundert an Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Saarland anerkannten deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Qualifikation, die vorrangig das Ziel verfolgen, eine französische Berufsqualifikation zu erhalten, die sich dabei aber auch im deutschen Recht fortbilden möchten und die das dritte Studienjahr der Licence de droit an einer französischen Partneruniversität fortsetzen wollen (Variante A),
2. zu 40 vom Hundert an Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Saarland anerkannten deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Qualifikation, die im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes vorrangig das Ziel verfolgen, eine deutsche Berufsqualifikation zu erhalten (§ 5 DRiG) und sich dabei gleichzeitig im Laufe der ersten sechs Semester im französischen Recht fortbilden möchten (Variante B),
3. zu 20 vom Hundert an Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Saarland anerkannten deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Qualifikation, die vorrangig das Ziel verfolgen, eine französische Berufsqualifikation zu erhalten, die sich dabei aber auch im deutschen Recht fortbilden möchten und die das dritte Studienjahr der Licence de droit - unabhängig von einem Partnerprogramm - an einer französischen Universität ihrer Wahl fortsetzen möchten (Variante C),
4. In einer Variante verfügbar gebliebene Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber der anderen Varianten vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der internationalen Hochschulkooperation von Partneruniversitäten vorgeschlagen wurden, erhalten innerhalb der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Quoten vorab einen Studienplatz. Die fristgerechte Bewerbung an der Partneruniversität gilt zugleich als fristgerechte Bewerbung an der Universität des Saarlandes.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der französischen und der deutschen Sprache nachweisen.

(4) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich nach dem Grad der allgemeinen Qualifikation in Verbindung mit dem Grad der Sprachkenntnisse in der Weise, dass der Grad der allgemeinen Qualifikation und der Grad der Sprachkenntnisse grundsätzlich gleich gewichtet werden.

(5) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft die Universität nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen den Hochschulen sind zu berücksichtigen.

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Juni 2020	Nr. 14
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in
zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes
Vom 19. Mai 2020.....

148

**Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Universität des Saarlandes**

Vom 19. Mai 2020

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes Nummer 1973 zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsbl. I S. 976) i.V.m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 29. November 2019 (Dienstbl. S. 884) erlassen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten des Saarlandes hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1
Auswahlkriterien für das Zentrale Vergabeverfahren**

1. Auswahl in der Quote nach § 16 Studienplatzvergabeverordnung (zusätzliche Eignungsquote):

a. Medizin (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen):

Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den nachstehenden Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet.

- Für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages werden nach den Vorschriften von Anlage 5 Absatz 6 Studienplatzvergabeverordnung im Wintersemester 2020/21 bis zu 45 Punkte, im Wintersemester 2021/22 bis zu 30 Punkte vergeben.
- Im Studiengang Medizin für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Humanmedizin und im Studiengang Zahnmedizin für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung im Wintersemester 2020/21 30 Punkte, im Wintersemester 2021/22 40 Punkte vergeben.
- Für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung im Wintersemester 2020/21 bis zu 25 Punkte, im Wintersemester 2021/22 bis zu 30 Punkte vergeben.

b. Pharmazie (Staatsexamen):

Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den folgenden Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet.

- Für das Ergebnis des Pharmazeutischen Studierfähigkeitstests (PhaST) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 80 Punkte vergeben.
- Für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 10 Punkte vergeben.
- Für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten abgeleiteten Dienst werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 10 Punkte vergeben.

2. Auswahl in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung (Auswahlverfahren der Hochschule)

a. Medizin (Staatsexamen):

Im Auswahlverfahren der Hochschulen werden drei Unterquoten gebildet. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird in jeder Quote wie nachstehend geregelt eine Gesamtpunktzahl gebildet.

In der Quote AdH-1 werden 50 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 90 Punkte und für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 10 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-2 werden 30 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 40 Punkte, für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 40 Punkte und für Preisträgerinnen und Preisträger eines der in Anlage 7 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten Preises nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 20 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-3 werden 20 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) werden nach den

Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 60 Punkte, für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Humanmedizin aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 20 Punkte und für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten abgeleisteten Dienst nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 20 Punkte vergeben.

b. Zahnmedizin (Staatsexamen):

Im Auswahlverfahren der Hochschulen werden drei Unterquoten gebildet. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird in jeder Quote wie nachstehend geregelt eine Gesamtpunktzahl gebildet.

In der Quote AdH-1 werden 50 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 90 Punkte und für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 10 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-2 werden 30 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 50 Punkte und für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 50 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-3 werden 20 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 60 Punkte, für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin genannten anerkannten Ausbildungsberuf nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 20 Punkte und für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung genannten abgeleisteten Dienst nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 20 Punkte vergeben.

c. Pharmazie (Staatsexamen):

Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den folgenden Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet.


- Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 40 Punkte vergeben.

- Für das Ergebnis des Pharmazeutischen Studierfähigkeitstests (PhaST) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 40 Punkte vergeben
- Für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 10 Punkte vergeben.
- Für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten abgeleiteten Dienst werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 10 Punkte vergeben.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 28. Mai 2020



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Juni 2020	Nr. 22
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in
zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes
Vom 15. Juni 2020.....

190

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes

Vom 15. Juni 2020

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes Nummer 1973 zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsbl. I S. 976) i.V.m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 29. November 2019 (Dienstbl. S. 884) erlassen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten des Saarlandes hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

In Anlage 3 wird folgender § 8 ergänzt:

„§ 8 Bewerbungsfristen für zulassungsbeschränkte konsekutive Masterstudiengänge im Wintersemester 2020/2021

(1) Für folgende zulassungsbeschränkte konsekutive Masterstudiengänge gilt für das Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2020/2021 die Frist des 31.07. als Bewerbungsschluss:

1. Für den Master-Studiengang Educational Technology
2. Für den Master-Studiengang Angewandte Kulturwissenschaften
3. Für den Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften

(2) Für folgende zulassungsbeschränkte konsekutive Masterstudiengänge gilt für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2020/2021 die Frist des 15.07. als Bewerbungsschluss:

1. Für den Master-Studiengang Psychologie
2. Für den Master-Studiengang Entrepreneurial Cybersecurity
3. Für den Master-Studiengang Medieninformatik
4. Für den Master-Studiengang Advanced Materials Science and Engineering
5. Für den Master-Studiengang Biotechnologie
6. Für den Master Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation
7. Für den Master-Studiengang Interkulturelle Kommunikation
8. Für den Master-Studiengang Language Science and Technologie
9. Für den Master-Studiengang Musikwissenschaft
10. Für den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Die gilt für Vergabeverfahren des Wintersemesters 2020/21.

(2) Die Ordnung tritt am 2. November 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, 15. Juni 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Schmitt', is written over the printed name of the university president.

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)